



Finanzverwaltung NRW Postfach 1263, 49462 Ibbenbüren

Auskunft erteilt

Frau Möbs

Gegen Empfangsbekenntnis  
Herrn  
Dr. Jan Teerling  
Klosterstr. 2  
49477 Ibbenbüren

Durchwahl-Nr.  
05451 920-0

Zimmer  
035

Geschäftszeichen  
5327/5228/2821 - X2 - 203/24 Ins

Eingegangen

28. JAN. 2025

Dr. Teerling  
Rechtsanwälte

Datum  
24.01.2025

**Insolvenzverfahren über das Vermögen des  
Herrn Wilhelm Voß, geb. am 07.10.1952 (Vollstreckungsschuldner),  
Meckelweger Str. 13, 49536 Lienen  
beim Amtsgericht Münster - Insolvenzgericht -, Az.: 75 IN 37/24**

Sehr geehrter Herr Dr. Teerling,

im vorgenannten Insolvenzverfahren bestehen die in der Anlage einzeln aufgeführten Abgabenforderungen des Landes Nordrhein-Westfalen i. H. v. 5.020,76 €. Diese Abgabenforderungen melde ich gem. § 174 Abs. 1 der Insolvenzordnung (InsO) an.

Beachten Sie bitte die Hinweise zum Stand des steuerlichen Festsetzungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Möbs

Anlagen:  
1 Forderungsaufstellung

Dienstgebäude  
Uphof 10  
49477 Ibbenbüren  
[www.finanzamt.nrw.de](http://www.finanzamt.nrw.de)

Telefon  
05451 920-0  
Telefax  
0800 10092675327  
Telefax Ausland  
0049 5451 920-1200

Telefonische Servicezeiten  
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr  
Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr  
Grundsteuer-Hotline  
Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort  
Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr  
Do. 8:00 bis 17:00 Uhr  
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Konto:  
BBk eh Dortmund -alt-  
IBAN DE44 4400 0000 0040 3015 01  
BIC MARKDEF1440

**Hinweise zum Stand des steuerlichen Festsetzungsverfahrens:**

Aus der Anlage ergibt sich zu jeder Forderung der Stand des steuerlichen Festsetzungsverfahrens. Insoweit sind folgende Auswirkungen für die Anerkennung gem. § 178 InsO zu beachten:

1. Eine Änderung der unanfechtbaren Bescheide ist im Allgemeinen ausgeschlossen.
2. Bei den noch nicht unanfechtbaren Bescheiden sind zu unterscheiden:
  - 2.1 Für Bescheide, die dem Schuldner vor Eröffnung bekannt gegeben und die von ihm noch nicht angefochten worden sind, wird die laufende Rechtsbehelfsfrist durch die Eröffnung unterbrochen. Wenn einer auf einem solchen Bescheid beruhenden Forderung im Prüfungstermin widersprochen wird, ist gegenüber dem Widersprechenden die Aufnahme des Steuerrechtsstreits zu erklären. Dadurch wird eine neue Rechtsbehelfsfrist in Lauf gesetzt. Mit Ablauf der Frist wird der Bescheid unanfechtbar (vgl. hierzu Tz. 1).
  - 2.2 Soweit der Schuldner vor Eröffnung bereits einen Rechtsbehelf eingelegt hat, wird der Widersprechende aufgefordert, das schwebende Steuerstreitverfahren innerhalb einer angemessenen Frist aufzunehmen. Falls zum Ablauf der Frist eine Aufnahmeerklärung nicht zugegangen ist, ist über den Steuerrechtsstreit mit Wirkung für und gegen die Masse nach Lage der Akten zu entscheiden.
3. Falls für angemeldete Forderungen noch kein Bescheid vorliegt, wird im Fall des Widerspruchs ein Feststellungsbescheid gem. § 251 Abs. 3 der Abgabenordnung erlassen.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Anmeldung zur Insolvenztabelle

Anlage: 1

Amtsgericht Münster - Insolvenzgericht -, Az.: 75 IN 37/24

Herr Wilhelm Voß, geb. am 07.10.1952 (Vollstreckungsschuldner), Meckelweger Str. 13, 49536 Lienen

Lfd. Nr.	Schuldgrund	Fälligkeit	Schuldbetrag €	Geänderter Schuldbetrag in €			Davon nach § 302 Nr. 1 InsO €*	Information Stand Festsetzungsverfa hren. - 9 -
				bisher gemindert/ verzichtet - 5 -	Minderung/ Verzicht aktuell - 6 -	verbleibender Schuldbetrag - 7 -		
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -				- 8 -	
1	Lohnsteuer Aug 2024	10.09.2024	1.396,66				0,00	U
2	Lohnsteuer (Säumniszuschlag) Aug 2024	10.09.2024	106,50				0,00	U
3	Kirchenlohnst.rk Aug 2024	10.09.2024	100,35				0,00	U
4	Kirchenlohnst.ev Aug 2024	10.09.2024	84,61				0,00	U
	Einkommensteuer 3.Vj.2024	10.09.2024	1.347,00				0,00	U
	Einkommensteuer 4.Vj.2024	01.12.2024	1.347,00				0,00	U
5	Einkommensteuer 2024 Jahresbetrag		2.694,00				0,00	
	Kirchensteuer ev 3.Vj.2024	10.09.2024	234,00				0,00	U
	Kirchensteuer ev 4.Vj.2024	01.12.2024	234,00				0,00	U
6	Kirchensteuer ev 2024 Jahresbetrag		468,00				0,00	
7	Einkommensteuer (Säumniszuschlag) 3.Vj.2024	10.09.2024	39,00				0,00	U
	Umsatzsteuer Aug 2024	10.09.2024	128,64				0,00	UV
8	Umsatzsteuer 2024 Jahresbetrag		128,64				0,00	
9	Umsatzsteuer (Säumniszuschlag) Aug 2024	10.09.2024	3,00				0,00	UV
	Summe:		5.020,76				0,00	

\* Anteil der von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen.

Hinweis zum Stand des steuerlichen Festsetzungsverfahrens:

NR = nicht bestandskräftig, Rechtsbehelf eingelegt; NK = nicht bestandskräftig, kein Rechtsbehelf eingelegt; NT = nicht tituliert; U = unanfechtbar ohne VdN; UV = unanfechtbar mit VdN